

§ 34 FOSO (Sachsen) — Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

Schulordnung Fachoberschule

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung gemäß § 17 Absatz 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsicht führenden Lehrer zu protokollieren.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:

1. Eine noch nicht beendete Prüfung wird abgebrochen; die Entscheidung trifft bei der Prüfung gemäß § 27 Absatz 1 und 2 sowie § 28 der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.

2. Die Prüfungsleistung für dieses Prüfungsfach ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

3. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen.

In den schriftlich geprüften Fächern und in der praktischen Prüfung der Abschlussprüfung sind jeweils die Aufsicht führenden Lehrkräfte und im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses oder die vom ihm beauftragte Lehrkraft berechtigt, nicht zugelassene Hilfsmittel sicherzustellen.

(3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(4) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von dieser Prüfung ausgeschlossen und erhält die Note „ungenügend“. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung aufheben und das Zeugnis über die Fachhochschulreife einziehen.

(6) Die Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

Zitiervorschlag: § 34 FOSO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FOSO/34>